



Parlamentarischer Abend der Lebenshilfe am 23. Februar 2010 in Berlin

Info Nr. 8

Teilhabe am Arbeitsleben konsequent verbessern!

Die 86. Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) hat am 25./26. November 2009 im Rahmen ihrer Beschlussfassung zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen die Bundesregierung aufgefordert, parallel zu den Arbeiten für eine Gesetzesreform u. a. die Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vertieft zu bearbeiten. Die ASMK hat den Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe“ zur Kenntnis genommen und festgestellt, dass mit der Umsetzung der darin formulierten Eckpunkte das Reformziel der Schaffung von Beschäftigungsalternativen zur Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) erreicht werden kann. Die Kultusministerkonferenz wurde aufgefordert, unter Einbeziehung der ASMK und der Bundesagentur für Arbeit einen Vorschlag für ein berufliches Orientierungsverfahren für Menschen mit Behinderungen zu erarbeiten, das bis zum Ende der Schulzeit durchgeführt wird.

Verbesserungen beim Übergang Schule – Beruf

Die Lebenshilfe unterstützt das Ziel, spätestens zwei Jahre vor dem Ende der Schulzeit gezielt zu beginnen, den künftigen Weg von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf in das Arbeitsleben aktiv vorzubereiten. Die gleichberechtigte Berufswegeplanung muss unabhängig von Art und Schwere der Behinderung allen jungen Menschen mit Behinderungen zur Verfügung stehen.

Die vor einem Jahr eingeführte Maßnahme der „Unterstützten Beschäftigung“ nach § 38a SGB IX berücksichtigt bisher noch zu wenige Schulabgänger und zielt zudem vorrangig auf Personen, die für eine reguläre Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Betracht kommen, nicht jedoch auf „werkstattbedürftige“ Menschen. Von besonderer Bedeutung ist die aktive Einbeziehung der Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern, denn eine „Fremdsteuerung“ der beruflichen Perspektiven behinderter Jugendlicher ohne angemessene Berücksichtigung ihrer individuellen Talente, Fähigkeiten und Wünsche könnte nicht funktionieren.

Maßstab ist die Behindertenrechtskonvention (BRK)

Artikel 27 Absatz 1 der von Deutschland ratifizierten Behindertenrechtskonvention normiert – ohne Unterscheidung nach Art oder Schwere der Behinderung – *ein Recht auf die Möglichkeit*, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld *frei gewählt* und angenommen wird. Artikel 5 BRK verbietet Benachteiligungen aufgrund einer Behinderung bei der Umsetzung der in der Konvention verankerten Rechte und verpflichtet die Vertragsstaaten, behinderten

Menschen die zur Verwirklichung ihrer Rechte erforderlichen „angemessenen Vorkehrungen“ zur Verfügung zu stellen. Diese Grundsätze gebieten eine Überprüfung der für die WfbM maßgeblichen Vorschriften der §§ 41 Abs. 1, 136 Abs. 2 u. 3 SGB IX, wonach es möglich ist, Menschen mit schwerer Behinderung von den Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben auszuschließen und stattdessen auf Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu verweisen.

Die Lebenshilfe fordert die Weiterentwicklung der Teilhabe am Arbeitsleben mit konsequenter Orientierung an den Maßgaben der BRK.

Bereitstellung von Arbeitsplätzen und Nachteilsausgleich!

Es ist davon auszugehen, dass Menschen mit geistiger Behinderung in der Regel *dauerhaft* auf individuelle Unterstützung am Arbeitsplatz angewiesen sein werden. Leistungen der Eingliederungshilfe im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben sollten deshalb nicht nur für den Arbeitsbereich der WfbM, sondern auch für Beschäftigung in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes verfügbar sein. Neben der bedarfsgerechten Betreuung und Unterstützung muss ein angemessener Ausgleich für eine ggf. bestehende verminderte Leistungsfähigkeit behinderter Menschen erfolgen. Anderenfalls wird die Bereitschaft von Betrieben zur Schaffung geeigneter Arbeitsplätze nicht in dem erforderlichen Umfang erreicht werden können.

Die Lebenshilfe fordert eine Weiterentwicklung des Leistungsspektrums der Eingliederungshilfe mit dem Ziel der Verwirklichung einer personenorientierten Erbringung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Kompetenzen der WfbM für flexible Ausbildungs- und Arbeitsangebote nutzen!

Werkstätten verfügen über qualifiziertes Personal, vielfältige Angebote und hohe Fachlichkeit im Berufsbildungs- und Arbeitsbereich. Diese Kompetenzen gilt es gezielt zu nutzen, wenn für Menschen mit Behinderung mehr Wahlmöglichkeiten für eine Beschäftigung in oder außerhalb der WfbM geschaffen werden sollen. Die Werkstätten und andere Leistungsanbieter müssen ihre Angebote so weiterentwickeln, dass diese sich an den Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes orientieren. Dabei gilt es zu beachten, dass der Blick für Menschen, die derzeit nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert werden können, nicht verloren geht.

Solange die WfbM für die große Mehrheit der Leistungsberechtigten die angemessene Form der Teilhabe am Arbeitsleben bleibt, ist eine rechtliche Herauslösung des Berufsbildungsbereiches aus der WfbM nach Auffassung der Lebenshilfe nicht sinnvoll.

Personengebundene soziale Absicherung!

Die bestehenden Regelungen über die Kranken- und Rentenversicherung sollten nicht mehr institutionell an den Arbeitsplatz in der Werkstatt angebunden werden, sondern individuell für die dauerhaft leistungsgeminderte Person gelten. Die zurzeit gültige Bemessung der Rentenversicherungsbeiträge für Werkstattbeschäftigte betrachtet die Lebenshilfe als angemessene Altersvorsorge, die es für werkstattberechtigte Personen zu erhalten gilt, auch wenn für sie eine Beschäftigungsmöglichkeit außerhalb der Werkstatt erschlossen wird.